sich entschieden gegen das Amendement der zweiten Kammer erklärt.

Die Sätze in dem Tarif B., um die es sich hier handelt, sind nach dem Range, welchen die verschiedenen Prädicate nach der Hofrangordnung, oder sonst im bürgerlichen Leben gewähren, seiner Zeit regulirt und dieser Grundsatz auch im neuen Tarif festgehalten, eine Abänderung auf oder ab nur da vorgenommen worden, wo die Rangverhältnisse sich verändert haben. Die Deputation ist der Ansicht, daß, so lange man die Prädicate nicht gänzlich abschafft, so lange man mit ihrer Beibehaltung sie besteuern will, doch diese Besteuerung nicht ganz willkürlich, sondern nach einer gewissen Grundlage erfolgen müsse. Diese ist hier der Rang, welchen das Prädicat gewährt. Man würde allerdings aber sich von dieser Grundlage gänzlich entfernen, wenn man alle beantragte Erhöhungen annehmen, dagegen alle Ermäßigungen ablehnen wollte, und da die Deputation auch kaum glauben kann, daß der Zweck, welcher in der Kammer hierbei vorgeschwebt hat, gerade auf diesem Wege zu erreichen sein wird, da es sich endlich hierbei um einen Gegenstand von sehr untergeordneter Wichtigkeit handelt, so rathet die Deputation, einschließlich der frühern Minorität, den gefaßten Beschluß auf Ablehnung der Ermäßigungen in Tarif B. aufzugeben und dem Beschluß der ersten Kammer auf Annahme dieses Tarifs beizutreten.

Präsident Braun: Wünscht Jemand zu sprechen? Will die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß den gefaßten Beschluß auf Ablehnung der Ermäßigung im Tarif B. aufgeben und den von der ersten Kammer gefaßten Beschluß genehmigen? — Gegen drei und zwanzig Stimmen wird das Deputationsgutachten angenommen.

Referent Abg. Georgi:

§. 48.

Die erste Kammer hat beschlossen, zu Beseitigung möglicher Zweifel darüber, daß die unter 2 angeführten Militairs vom Offizierrange, denen ohne ihr Ansuchen bei der Verabschiedung ein höherer Rang zu Theil geworden ist, nach §. 47 von der Personalsteuer in der dritten Unterabtheilung völlig frei sind, hinter dem Worte: „Character" auf der dritten Zeile einzuschalten:

„auf ihr Ansuchen".

Die Deputation glaubt zwar, daß nach der Fassung in §. 47, zu welcher §. 48 nur die Erläuterungen geben soll, ein Zweifel hierüber kaum aufkommen könne, hält indessen auch die Einschaltung, welche übrigens dem §. 48 der Verordnung vom 25. November 1835 vollständig entspricht, für unbedenklich und beantragt deshalb deren Annahme. Die zweite Kammer hat bei diesem Paragraphen auf Antrag eines ihrer Mitglieder beschlossen, in der ständischen Schrift der Erwägung der Regierung anheimzugeben, ob bei einer ohne Ansuchen ehrenhalber ertheilten academischen Würde, ohne Unterschied, ob sie von einer inländischen oder ausländischen Academie ertheilt ist, eine Besteuerung derselben überhaupt einzutreten habe.

Die erste Kammer hat beschlossen, die Befreiung in dem gedachten Falle auf von der inländischen Universität verliehene Würden zu beschränken, in so weit aber sie bestimmt im Gesetz auszusprechen und nicht erst deshalb einen Antrag in der ständischen Schrift zu stellen. Es würde dann nach dem Beschlusse der ersten Kammer in der dritten Zeile nach dem Worte:

„erfordert"

einzuschalten sein:

„oder sind dieselben von der Landesuniversität ehrenhalber ertheilt worden".

Auch bei der Berathung in der zweiten Kammer sprach sich vielfach die Ansicht aus, daß eine Ausdehnung der Befreiung auf die von auswärtigen Universitäten ehrenhalber verliehenen Würden bedenklich sei, theils weil die Ermittelung oft nicht ganz leicht sein werde, ob wirklich ehrenhalber die Verleihung erfolgt sei, theils weil man die Grundsätze nicht allenthalben kenne, nach welchen von auswärtigen Academien hierbei verfahren werde. Die Deputation kann dem nur beipflichten und rathet der geehrten Kammer, dem in der jenseitigen Kammer beschlossenen Zusatze zu §. 48, 3 beizutreten, den diesseits aber beschlossenen Antrag in die ständische Schrift fallen zu lassen.

Präsident Braun: Die Deputation schlägt vor, dem von der ersten Kammer angenommenen Amendement die Zustimmung zu geben, dem zufolge hinter dem Wort: „Character" auf der dritten Zeile einzuschalten: „auf ihr Ansuchen", und ich frage die Kammer: ob sie dieser Ansicht ihrer Deputation beitritt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, dem in der jenseitigen Kammer beschlossenen Zusatz zu §. 48, 3 beizutreten und den diesseitigen Antrag in die ständische Schrift fallen zu lassen. Tritt die Kammer dieser Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi:

§. 49.

Es findet sich bei diesem Paragraphen ein Widerspruch zwischen dem Protocoll und den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer.

Die Minorität der Deputation hatte zu §. 49 folgenden Zusatz beantragt:

„Fremde, in so fern sie nach §. 10 unter 5 nicht überhaupt frei sind, entrichten nur die Hälfte der im Tarif D. festgestellten Sätze".

Dieser Zusatz ist im Protocoll als mit

35 Stimmen gegen 25 angenommen,

in den Mittheilungen als

durch 35 Stimmen abgelehnt

bezeichnet worden.

Die Deputation glaubt sich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß der Beschluß über diesen Zusatz ein ablehnender war. Doch wird eine Frage deshalb an die Kammer zu richten sein und

SLUB
Wir führen Wissen.